#### Richtlinie zur Förderung des Sports im Landkreis Gotha

Bisherige Fassung Neue Fassung

Der Rolle des Sports kommt in unserer Gesellschaft eine wachsende soziale und gesellschaftspolitische Bedeutung zu. Seit dem 08. Juli 1994 verfügt der Sport in Thüringen mit dem Thüringer Sportfördergesetz über eine rechtliche Grundlage. Das Hauptziel besteht darin, Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen Möglichkeiten zu bieten, sich entsprechend ihren Interessen und Fähigkeiten sportlich betätigen zu können.

Der Landkreis Gotha gehört mit 200 beim Landessportbund eingetragenen Vereinen, mit ca. 23.500 Mitgliedern, davon ca. 10.000 Kinder und Jugendliche zu den größten und aktivsten im Land Thüringen. Diese positive Entwicklung ist nicht zuletzt der Tatsache geschuldet, dass der Landkreis seit vielen Jahren immense Mittel für die Förderung von Sportvereinen und Kommunen einsetzt.

Mit den vorliegenden Richtlinien zur Förderung des Sports im Landkreis Gotha wird die weitere Verbesserung der Bedingungen für das Sporttreiben in den Vereinen angestrebt.

#### I. Grundsätzliches

1. Der Landkreis Gotha, vertreten durch das Amt für Bildung, Schulen, Sport und Kultur gewährt auf der Grundlage der Thüringer Kommunalordnung, der genehmigten Haushaltssatzung des jeweiligen Jahres und der "Dienstanweisung über die Vergabe von Zuwendungen des Landkreises Gotha an andere Gebietskörperschaften, Institutionen und dergleichen" in der jeweils gültigen Fassung, Zuwendungen als zweckgebundene Geldleistungen für Maßnahmen und Projekte im Rahmen der Der Rolle des Sports kommt in unserer Gesellschaft eine wachsende soziale und gesellschaftspolitische Bedeutung zu. Seit dem 08. Juli 1994 verfügt der Sport in Thüringen mit dem Thüringer Sportfördergesetz über eine rechtliche Grundlage. Dieses Gesetz wurde 2018 neu verfasst. Das Hauptziel besteht darin, Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen Möglichkeiten zu bieten, sich entsprechend ihren Interessen und Fähigkeiten sportlich betätigen zu können.

Der Landkreis Gotha gehört mit 200 beim Landessportbund eingetragenen Vereinen, mit ca. 23.500 22.500 Mitgliedern, das entspricht ca. 17 % der Bevölkerung des Landkreises, davon ca. 9.000 Kinder und Jugendliche zu den größten und aktivsten im Land Thüringen. Diese positive Entwicklung ist nicht zuletzt der Tatsache geschuldet, dass der Landkreis seit vielen Jahren immense Mittel für die Förderung von Sportvereinen und Kommunen einsetzt.

Mit den vorliegenden Richtlinien zur Förderung des Sports im Landkreis Gotha wird die weitere Verbesserung der Bedingungen für das Sporttreiben in den Vereinen angestrebt.

#### I. Grundsätzliches

1. Der Landkreis Gotha, vertreten durch das Amt für Bildung, Schulen, Sport und Kultur gewährt auf der Grundlage der Thüringer Kommunalordnung, der genehmigten Haushaltssatzung des jeweiligen Jahres und der "Dienstanweisung über die Vergabe von Zuwendungen des Landkreises Gotha an andere Gebietskörperschaften, Institutionen und dergleichen" in der jeweils gültigen Fassung, Zuwendungen als zweckgebundene Geldleistungen für Maßnahmen und Projekte im Rahmen der

Förderung des Sports.

- 2. Für alle Alters- und Leistungsgruppen (Jugendsport, Leistungssport, Breiten- und Freizeitsport) soll in Zusammenarbeit mit den Sport- und Turnvereinen, den Sportorganisationen und Fachverbänden sowie den Kommunen ein vielfältiges Ange-bot zur sportlichen Betätigung geschaffen werden.
- 3. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung von Fördergeldern besteht nicht. Sie sind eine freiwillige Zahlung des Landkreises.

### II. Allgemeine Bestimmungen

1. Gegenstand der Förderung

Die nachstehenden allgemeinen Bestimmungen gelten, soweit unter Punkt III. bis XII. keine besonderen Regelungen getroffen wurden.

Förderfähig im Sinne dieser Richtlinien sind:

- der Aus- Um- und Neubau sowie die Modernisierung und Sanierung von Sport- und Freizeitanlagen (Punkt III)
- der Kinder- und Jugendsport (Punkt IV)
- die Talenteförderung (Punkt V)
- die Teilnahme an überregionalen Meisterschaften (Punkt VI)
- die Durchführung von Freizeitsportveranstaltungen (Punkt VII)
- Sportveranstaltungen mit überörtlicher Bedeutung (Punkt VIII)
- die Beschaffung von Sportgeräten (IX) und
- Vereinsjubiläen (X)
- die Kreisfachausschüsse (XI)
- der Kreissportbund Gotha e.V. (XII)

Förderung des Sports.

- 2. Für alle Alters- und Leistungsgruppen (Jugendsport, Leistungssport, Breiten- und Freizeitsport) soll in Zusammenarbeit mit den **Sportvereinen** und Turnvereinen, den Sportorganisationen und den **Kreissportfachverbänden** Fachverbänden sowie den Kommunen ein vielfältiges Angebot zur sportlichen Betätigung geschaffen werden.
- 3. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung von Fördergeldern besteht nicht. Sie sind eine freiwillige Zahlung des Landkreises.

#### II. Allgemeine Bestimmungen

1. Gegenstand der Förderung

Die nachstehenden allgemeinen Bestimmungen gelten, soweit unter Punkt III. bis XII. keine besonderen Regelungen getroffen wurden.

Förderfähig im Sinne dieser Richtlinien sind:

- der Aus-, Um- und Neubau sowie die Modernisierung und Sanierung von Sport- und Freizeitanlagen (Punkt III)
- der Kinder- und Jugendsport (Punkt IV)
- die Talenteförderung (Punkt V)
- die Teilnahme an überregionalen Meisterschaften (Punkt VI)
- die Durchführung von Freizeitsportveranstaltungen (Punkt VII)
- Sportveranstaltungen mit überörtlicher Bedeutung (Punkt VIII)
- die Beschaffung von Sportgeräten (IX) und
- Vereinsjubiläen (X)
- die Kreisfachausschüsse (XI) Kreissportfachverbände
- der Kreissportbund Gotha e.V. (XII)

### 2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können Amateursportvereinen und dem Kreissportbund auf Antrag bewilligt werden, wenn sie

- ihren Sitz im Landkreis Gotha haben
- im Vereinsregister eingetragen sind
- gemeinnützig sind
- und dem Landessportbund Thüringen e.V. angehören

Zuwendungsempfänger können des Weiteren

- Kreisfachverbände und
- dem Landkreis Gotha angehörende Städte und Gemeinden bei Baumaßnahmen sein.

### 3. Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung von Zuwendungen sind von den Vorsitzenden der Sportvereine, der Sportverbände sowie des Kreissportbundes bzw. von den Bürgermeistern der Städte und Gemeinden schriftlich beim

Amt für Bildung, Schulen, Sport und Kultur des Landratsamtes Gotha 18.-März-Str. 50 99867 Gotha

einzureichen. Zur Antragstellung sind die entsprechenden Antragsformulare zu verwenden. Anträge zur Förderung des Kinderund Jugendsports, der Talenteförderung und Vereinsjubiläen können formlos eingereicht werden.

### 2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können Amateursportvereinen Sportvereinen und dem Kreissportbund auf Antrag bewilligt werden, wenn sie

- ihren Sitz und Wirkungskreis im Landkreis Gotha haben
- im Vereinsregister eingetragen sind
- gemeinnützig sind
- und dem Landessportbund Thüringen e.V. angehören

Zuwendungsempfänger können des Weiteren

- Kreisfachverbände Kreissportfachverbände und
- dem Landkreis Gotha angehörende Städte und Gemeinden bei Baumaßnahmen sein.

# 3. Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung von Zuwendungen sind von den Vorsitzenden/Präsidenten der Sportvereine, der <del>Sportverbände</del> Kreissportfachverbände sowie des Kreissportbundes bzw. von den Bürgermeistern der Städte und Gemeinden schriftlich beim

Amt für Bildung, Schulen, Sport und Kultur des Landratsamtes Gotha 18.-März-Str. 50 99867 Gotha

einzureichen. Zur Antragstellung sind die entsprechenden Antragsformulare zu verwenden. Anträge zur Förderung des Kinderund Jugendsports, der Talenteförderung und Vereinsjubiläen können formlos eingereicht werden. Die Antragsfristen sind unter den Punkten III bis XII geregelt.

4. Bewilligungs-, Auszahlungs- und Verwendungsnachweisverfahren

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt die jeweils gültige Fassung der Dienstanweisung über die Vergabe von Zuwendungen des Landkreises Gotha an andere Gebietskörperschaften, Institutionen und dergleichen.

#### III. Förderung von Sport- und Freizeitanlagen

1. Gegenstand der Förderung

sind Neubauten, Ersatzneubauten, Erweiterungsbauten, Aus- und Umbauten und Modernisierung von Außensportanlagen, überdachten Sportanlagen und Funktionsgebäuden

- 2. Zuwendungen werden nur gewährt, wenn
- die Baumaßnahme im Sportstättenrahmenleitplan des Landkreises aufgenommen ist
- die Kommune oder der Verein Eigentümer oder Erbbauberechtigter des Grund-stückes ist und eine schriftliche Verpflichtungserklärung zur weiteren Nutzung der Sportstätte über 25 Jahre vorliegt,
- sich das Grundstück im Eigentum einer Gebietskörperschaft befindet und ein abgeschlossener Nutzungsvertrag auf Pacht- oder Mietbasis mit einem Verein, der eine Laufzeit von 25 Jahren enthält, vorliegt.

Die Antragsfristen sind unter den Punkten III bis XII geregelt.

4. Bewilligungs-, Auszahlungs- und Verwendungsnachweisverfahren

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des und der ggf. erforderliche Widerruf des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung der damit verbundenen Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt die jeweils gültige Fassung der Dienstanweisung über die Vergabe von Zuwendungen des Landkreises Gotha an andere Gebietskörperschaften, Institutionen und dergleichen.

### III. Förderung von Sport- und Freizeitanlagen

1. Gegenstand der Förderung

sind Neubauten, Ersatzneubauten, Erweiterungsbauten, Aus- und Umbauten und Modernisierung von Außensportanlagen, überdachten Sportanlagen und Funktionsgebäuden

- 2. Zuwendungen werden nur gewährt, wenn
- die Baumaßnahme im Sportstättenrahmenleitplan
   Sportstättenentwicklungsplan des Landkreises aufgenommen ist
- die Kommune oder der Verein Eigentümer oder Erbbauberechtigter des Grund-stückes ist und eine schriftliche Verpflichtungserklärung zur weiteren Nutzung der Sportstätte über 25 Jahre vorliegt.
- -sich das Grundstück im Eigentum einer Gebietskörperschaft befindet und ein abgeschlossener Nutzungsvertrag auf Pacht- oder Mietbasis mit einem Verein, der eine Laufzeit von 25 Jahren enthält, vorliegt.

### 3. Ausschluss der Förderung

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn

- die Sportstätte ausschließlich oder überwiegend dem bezahlten Sport dient oder gewerbsmäßig betrieben wird,
- mit den Maßnahmen bereits vor Stellung des Antrages auf Gewährung der Zu-wendung begonnen worden ist

### 4. Antragstellung

Der Antrag ist mittels Formblatt (siehe Anlage 4) bis zum 31.08. des laufenden Jahres für das Folgejahr einzureichen. Er muss folgende Angaben enthalten:

- eine kurze Beschreibung der Maßnahme mit Begründung
- eine Kostenschätzung nach DIN 276, bei kleineren Vorhaben (bis 10.000 EURO) Kostenangebote
- einen Finanzierungsplan
- Bauzeitplan

Als Unterlagen sind beizufügen:

- Bauzeichnung
- Baubeschreibung
- Baugenehmigung
- Eigentumsnachweis mittels Grundbuchauszug bzw. Pacht- oder Mietvertrag

 bei Antragstellung mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde. Will der Antragsteller mit der Maßnahme vor der Bewilligung der Zuwendung beginnen (vorzeitiger Maßnahmebeginn), so bedarf dies grundsätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtes für Bildung, Schulen, Sport und Kultur.

### 3. Ausschluss der Förderung

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn

- die Sportstätte ausschließlich oder überwiegend dem bezahlten Sport dient oder gewerbsmäßig betrieben wird,
- mit den Maßnahmen bereits vor Stellung des Antrages auf Gewährung der Zuwendung begonnen worden ist

# 4. Antragstellung

Der Antrag ist mittels Formblatt (**siehe Anlage 1**) bis zum <del>31.08.</del> **31.03.** des laufenden Jahres <del>für das Folgejahr</del> einzureichen. Er muss folgende Angaben enthalten:

- eine kurze Beschreibung der Maßnahme mit Begründung
- eine Kostenschätzung nach DIN 276, bei kleineren Vorhaben (bis 10.000 EURO) Kostenangebote
- bei Maßnahmen unter 12.000 Euro eine Kostenschätzung
- bei Maßnahmen mit einem Gesamtwertumfang über 12.000 Euro eine Kostenschätzung nach DIN 276
- einen Finanzierungsplan
- Bauzeitplan

Als Unterlagen sind beizufügen:

- Bauzeichnung
- Baubeschreibung
- Baugenehmigung
- Eigentumsnachweis mittels Grundbuchauszug bzw. Pacht- oder

### 5. Bewilligung

Die Bewilligung erfolgt als Projektförderung. Sie wird als Anteilsfinanzierung in Form einer nicht rückzahlbaren Zuwendung gewährt und berücksichtigt insbesondere die Landesförderung. Das Amt für Bildung, Schulen, Sport und Kultur entscheidet im Einvernehmen mit dem Landrat über die Bereitstellung der Zuwendung. Sie beträgt in der Regel bis zu 20 % der als zuwendungsfähig anerkannten Kosten (Regelförder-satz). Bei überregional bedeutsamen Vorhaben, an denen ein besonderes Kreisinteresse besteht, kann der Förderhöchstsatz bis zu 30 % der zuwendungsfähigen anerkannten Kosten betragen. Unentgeltliche Arbeitsleistungen, die von den Antragstellern erbracht werden, können als Eigenanteil an der Finanzierung anerkannt werden. Sie sollen 30 von 100 der zuwendungsfähigen Kosten nicht überschreiten. Der Wert der unentgeltlichen Arbeitsleistung ist fiktiv durch die Ermittlung der ersparten Unternehmerleistung vom bauleitenden Architekten oder einem anderen Bausachverständigen nachzuweisen.

### Nicht zuwendungsfähig sind:

- Planungskosten
- der Erwerb des Baugrundstückes und die Erschließungskosten, die Kosten der Beschaffung und Verzinsung von Finanzierungsmitteln sowie Kosten, die nicht unmittelbar zur

### **Mietvertrag**

### 5. Bewilligung

Die Bewilligung erfolgt Zuwendungen werden als Projektförderung Sie wird als Anteilsfinanzierung in Form einer im Wege nicht rückzahlbaren Zuwendung gewährt und berücksichtigt insbesondere die Landesförderung der Anteilsfinanzierung in Form einer nicht rückzahlbaren Zuwendung auf der Basis der anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

Das Amt für Bildung, Schulen, Sport und Kultur entscheidet im Einvernehmen mit dem Landrat über die Bereitstellung der Zuwendung, Sie beträgt in der Regel bis zu 20 % der als zuwendungsfähig anerkannten Kosten (Regelförder-satz). Bei überregional bedeutsamen Vorhaben, an denen ein besonderes Kreisinteresse besteht, kann der Förderhöchstsatz bis zu 30 % der zuwendungsfähigen anerkannten Kosten betragen. die 33 v.H. bzw. maximal 12.000 Euro der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen kann.

Unentgeltliche Arbeitsleistungen, die von den Antragstellern erbracht werden, können als Eigenanteil an der Finanzierung anerkannt werden. Sie sollen 30 von 100 30.v.H. der zuwendungsfähigen Kosten Netto-Gesamtausgaben nicht überschreiten. Der Wert der unentgeltlichen Arbeitsleistung ist fiktiv durch die Ermittlung der ersparten Unternehmerleistung vom bauleitenden Architekten oder einem anderen Bausachverständigen nachzuweisen.

### Nicht zuwendungsfähig sind:

- Planungskosten
- der Erwerb des Baugrundstückes und die Erschließungskosten, die Kosten der Beschaffung und Verzinsung von Finanzierungsmitteln sowie Kosten, die nicht unmittelbar zur

### Sportanlage gehören

- Bauvorhaben an Sportstätten, deren Trägerschaft nicht eindeutig geklärt ist, z.B. gewerblich genutzte Gaststättenräume, Sauna u.ä.
- Aufwendungen für KFZ-Stellplätze
- laufende Betriebskosten

### 6. Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von 6 Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks dem Amt für Bildung, Schulen, Sport und Kultur zur Prüfung vorzulegen. Der Nachweis muss im Rahmen der Gesamtfinanzierung der Maßnahme erfolgen. Das Amt ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel durch Ein-sicht in die Bücher und Belege, sowie durch örtliche Besichtigung zu prüfen.

# IV. Kinder- und Jugendsport

Sportvereine im Landkreis Gotha können auf Antrag jährlich eine pauschale Förderung in Höhe von 3,00 EURO pro Mitglied bis 18 Jahre erhalten. Berechnungsgrundlage hierfür bildet die aktuelle Bestandserhebung der Vereine an den Landessportbund Thüringen e.V. Anträge sind formlos bis 31. März des laufenden Jahres einzureichen.

Die Bewilligung erfolgt als Projektförderung. Sie wird als Festbetragsfinanzierung in Form einer nicht rückzahlbaren Zuwendung gewährt.

Ein Verwendungsnachweis ist nicht erforderlich.

### Sportanlage gehören

- Bauvorhaben an Sportstätten, deren Trägerschaft nicht eindeutig geklärt ist, z.B. gewerblich genutzte Gaststättenräume, Sauna u.ä.
- Aufwendungen für KFZ-Stellplätze
- laufende Betriebskosten

# 6. Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von 6 Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks dem Amt für Bildung, Schulen, Sport und Kultur zur Prüfung vorzulegen. Der Nachweis muss im Rahmen der Gesamtfinanzierung der Maßnahme erfolgen. Er soll mindestens einen Sachbericht und einen zahlenmäßigen Nachweis enthalten. Das Amt ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel durch Einsicht in die Bücher und Belege, sowie durch örtliche Besichtigung zu prüfen.

# IV. Kinder- und Jugendsport

Sportvereine **mit Sitz** im Landkreis Gotha können auf Antrag jährlich eine pauschale Förderung in Höhe von 3,00 Euro pro Mitglied bis 18 Jahre erhalten. Berechnungsgrundlage hierfür bildet die aktuelle Bestandserhebung der Vereine an den Landessportbund Thüringen e.V.. Anträge sind formlos bis 31. März des laufenden Jahres einzureichen.

Die Bewilligung erfolgt als Projektförderung. Sie wird als Festbetragsfinanzierung in Form einer nicht rückzahlbaren Zuwendung gewährt.

Ein Verwendungsnachweis ist nicht erforderlich.

### V. Talenteförderung

Ziel der Förderung ist es, die Vereine darin zu unterstützen, talentierte Jungen und Mädchen zu sichten und optimal auszubilden.

Zuwendungen werden gewährt für:

### 1. Übungsleitertätigkeit

Die ehrenamtliche Tätigkeit von Übungsleitern, welche Kinder- und Jugendliche trainieren kann bis zu 1,50 EURO/Std. (maximal 3 Std. in der Woche; 46 Wochen/Jahr) bezuschusst werden. Bei Antragstellung ist ein Nachweis der Übungsleitertätigkeit beizufügen, welcher die Anzahl der beschäftigten Übungsleiter und die Häufigkeit des Fördertrainings beinhalten.

# 2. Durchführung von Trainingslagern

Die vom Landessportbund Thüringen ernannten Landesleistungsstützpunkte und Talentezentren können einen Zuschuss von maximal 25 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten für die Durchführung eines Trainingslagers erhalten.

Anträge für die Talenteförderung können formlos durch die Vereine bis spätestens 31. März für das laufende Jahr eingereicht werden.

Die Bewilligung erfolgt als Projektförderung. Sie wird als Anteilsfinanzierung in Form einer nicht rückzahlbaren Zuwendung gewährt.

Die Abrechnung der Mittel erfolgt bis zum 15.12. des laufenden

### V. Talenteförderung

Ziel der Förderung ist es, die Vereine darin zu unterstützen, talentierte Jungen und Mädchen Nachwuchssportler zu sichten und optimal auszubilden.

Zuwendungen werden gewährt für:

# 1. Übungsleitertätigkeit

Die ehrenamtliche Tätigkeit von Übungsleitern/Trainern, welche Kinder- und Jugendliche trainieren kann bis zu 1,50 Euro/Std. (maximal 3 Std. in der Woche; 46 Wochen/Jahr) bezuschusst werden. Bei Antragstellung ist ein Nachweis der Übungsleitertätigkeit beizufügen, welcher die Anzahl der beschäftigten Übungsleiter/Trainer und die Häufigkeit des Fördertrainings beinhalten.

# 2. Durchführung von Trainingslagern

Die vom Landessportbund Thüringen **e.V.** ernannten Landesleistungsstützpunkte und <del>Talentezentren</del> **Talentleistungszentren** können einen Zuschuss von maximal 25 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten für die Durchführung eines Trainingslagers erhalten.

Anträge für die Talenteförderung können formlos durch die Vereine bis spätestens 31. März für das laufende Jahr eingereicht werden.

Die Bewilligung erfolgt als Projektförderung. Sie wird als Anteilsfinanzierung in Form einer nicht rückzahlbaren Zuwendung gewährt.

Die Abrechnung der Mittel erfolgt bis zum 15.12. des laufenden

Haushaltsjahres unter Vorlage eines Verwendungsnachweises.

#### VI. Zuwendung für Teilnahme an Meisterschaften

Mit der Zuwendung will der Landkreis den Vereinen eine wirksame finanzielle Hilfe zur Abdeckung der entstehenden Kosten gewähren. Der Landkreis kann Zuschüsse gewähren für:

☐ Thüringische Meisterschaften

☐ Regionale Meisterschaften

☐ Deutsche Meisterschaften

☐ Pokalrunden auf gleicher Ebene

Die Meisterschaften und Pokalrunden müssen von einem dem Landessportbund Thüringens oder dem Deutschen Sportbund angehörenden Fachverband ausgerichtet werden.

Bei Runden-Wettkämpfen ist die Abrechnung einer Wettkampffahrt im Spieljahr möglich.

Folgende Fördergelder können gewährt werden:

- 1/3 der nachgewiesenen Start- und Meldegelder (Schiedsrichterkosten ausgenommen)
- ein Fahrtkostenzuschuss von mindestens 0,05 EURO je Person und Fahrtkilometer für die Strecke Gotha – Veranstaltungsort und zurück (diese gelten für die je-weils kürzeste Verbindung entsprechend dem Fernstraßen- und Bahnnetz der Bundesrepublik Deutschland)
- 5,00 EURO für jede notwendige Übernachtung (wird nur gewährt, wenn der Veranstaltungsort weiter als 200 km vom Heimatort des Teilnehmers entfernt liegt)

Die Zuwendungen werden für aktive Teilnehmer, zugelassene Auswahlspieler und notwendiges Trainer- und Betreuungspersonal Haushaltsjahres unter Vorlage eines Verwendungsnachweises.

### VI. Zuwendung für Teilnahme an Meisterschaften

Mit der Zuwendung will der Landkreis den Vereinen eine wirksame finanzielle Hilfe zur Abdeckung der entstehenden Kosten gewähren. Der Landkreis kann Zuschüsse gewähren für:

- Thüringische Thüringer Meisterschaften
- Regionale Meisterschaften
- Deutsche Meisterschaften
- Pokalrunden auf gleicher Ebene

Die Meisterschaften und Pokalrunden müssen von einem dem Landessportbund Thüringen e.V. oder dem Deutschen Olympischen Sportbund angehörenden Fachverband Sportfachverband ausgerichtet werden.

Bei Runden-Wettkämpfen ist die Abrechnung einer Wettkampffahrt im Spieljahr möglich.

Folgende Fördergelder können gewährt werden:

- 1/3 der nachgewiesenen Start- und Meldegelder (Schiedsrichterkosten ausgenommen)
- ein Fahrtkostenzuschuss von mindestens 0,05 Euro je Person und Fahrtkilometer für die Strecke Gotha – Veranstaltungsort und zurück (diese gelten für die jeweils kürzeste Verbindung entsprechend dem Fernstraßen- und Bahnnetz der Bundesrepublik Deutschland)
- 5,00 Euro für jede notwendige Übernachtung (wird nur gewährt, wenn der Veranstaltungsort weiter als 200 km vom Heimatort des Teilnehmers entfernt liegt)

Die Zuwendungen werden für aktive Teilnehmer, <del>zugelassene</del> Auswahlspieler- und notwendiges **Übungsleiter-**, Trainer- und

gewährt.

- Hierbei werden bei bis zu 10 aktiven Teilnehmern eine Betreuer/Begleitperson anerkannt, darüber hinaus für je 5 weitere aktive Teilnehmer eine weitere Betreuer-/Begleitperson.
- Bei Jugendlichen und Behinderten wird für je 5 aktive Teilnehmer ein Betreuer/Begleitperson anerkannt,
- Bei Blinden/Doppelbeinamputierten und Rollstuhlfahrern wird je Sportler eine Begleitperson anerkannt.

Vor Durchführung des Wettkampfes ist die Mitteilung über die Meisterschaftsteilnahme in schriftlicher Form anzumelden (Anlage 1). Die Abrechnung (Anlage 2) ist spätestens 2 Wochen nach Durchführung der Veranstaltung vorzunehmen.

Der Abrechnung sind beizufügen:

- a) eine offizielle Ausschreibung der betreffenden Meisterschaften
- b) ein Wettkampfprotokoll
- c) eine von den Teilnehmern eigenhändig unterschriebene und vom Vereinsvorsitzenden bestätigte Teilnehmerliste
- d) die Fahrtkilometer vom Heimatort bis zum Veranstaltungsort
- e) Originalbelege von Start- und Meldegebühren
- f) Originalbelege für notwendige Übernachtungskosten

Diese Abrechnung wird als Verwendungsnachweis anerkannt. Die Bewilligung erfolgt als Projektförderung. Sie wird als Anteilsfinanzierung in Form einer nicht rückzahlbaren Zuwendung gewährt. Betreuungspersonal gewährt.

- Hierbei werden wird bei bis zu 10 aktiven Teilnehmern eine Betreuer/Begleitperson anerkannt, darüber hinaus für je 5 weitere aktive Teilnehmer eine weitere Betreuer/Begleitperson.
- Bei Jugendlichen und Behinderten wird für je 5 aktive Teilnehmer können weitere ein Betreuer/Begleitperson Begleitpersonen anerkannt werden.
- \* Bei Blinden/Doppelbeinamputierten und Rollstuhlfahrern wird je Sportler eine Begleitperson anerkannt.

Vor Durchführung des Wettkampfes ist die Mitteilung über die Meisterschaftsteilnahme in schriftlicher Form anzumelden (Anlage2). Damit ist der förderunschädliche Vorhabensbeginn gegeben. Die Abrechnung (Anlage 3) ist spätestens 2 Wochen nach Durchführung der Veranstaltung vorzunehmen.

Der Abrechnung sind beizufügen:

- eine offizielle Ausschreibung der betreffenden Meisterschaften
- ein Wettkampfprotokoll
- eine von den Teilnehmern eigenhändig unterschriebene und vom Vereinsvorsitzenden bestätigte Teilnehmerliste
- die Fahrtkilometer vom Heimatort bis zum Veranstaltungsort
- Originalbelege Nachweis von Start- und Meldegebühren
- Originalbelege für notwendige Übernachtungskosten

Diese Abrechnung wird als Verwendungsnachweis anerkannt. Die Bewilligung erfolgt als Projektförderung. Sie wird als Anteilsfinanzierung in Form einer nicht rückzahlbaren Zuwendung gewährt.

#### VII. Bezuschussung von Freizeitsportveranstaltungen

Das Ziel der Förderung besteht darin, Vereine und Kreisfachverbände bei der Durch-führung von Freizeitsportveranstaltungen zu unterstützen. Förderungswürdig sind vereinsübergreifende Veranstaltungen, wie

- Lauftreffs
- Familiensporttage
- Mutter-Kind-Sport
- Seniorensport
- volkssportliche Spielveranstaltungen

Die Höhe der Zuwendung beträgt höchstens 50% der nachgewiesenen Gesamtkosten, maximal 150 Euro je Veranstaltung. Anträge sind schriftlich unter Verwendung eines Formblattes (Anlage 5) 2 Wochen vor Veranstaltungsdurchführung einzureichen.

Die Bewilligung erfolgt als Projektförderung. Sie wird als Anteilsfinanzierung in Form einer nicht rückzahlbaren Zuwendung gewährt.

### VIII. Sportveranstaltungen mit überörtlicher Bedeutung

Der Landkreis Gotha unterstützt Vereine und Verbände bei der Durchführung von sportlichen Veranstaltungen mit überörtlicher Bedeutung.

Zuschussfähige Veranstaltungen sind:

#### VII. Bezuschussung von Freizeitsportveranstaltungen

Das Ziel der Förderung besteht darin, Vereine und Kreisfachverbände Kreissportfachverbände bei der Durchführung von Freizeitsportveranstaltungen zu unterstützen. Förderungswürdig sind vereinsübergreifende Veranstaltungen, wie u.a.

- Lauftreffs
- Familiensporttage
- Mutter-Kind-Sport
- Deutsches Sportabzeichen
- Seniorensport
- volkssportliche Spielveranstaltungen

Die Höhe der Zuwendung beträgt höchstens 50% der nachgewiesenen Gesamtkosten, maximal 150 Euro je Veranstaltung. Anträge sind schriftlich unter Verwendung eines Formblattes (Anlage **4**) 2 Wochen vor Veranstaltungsdurchführung einzureichen.

Die Bewilligung erfolgt als Projektförderung. Sie wird als Anteilsfinanzierung in Form einer nicht rückzahlbaren Zuwendung gewährt.

### VIII. Sportveranstaltungen mit überörtlicher Bedeutung

Der Landkreis Gotha unterstützt <del>Vereine</del> **Sportvereine** <del>und</del> <del>Verbände</del> bei der Durchführung von sportlichen Veranstaltungen mit überörtlicher Bedeutung. Zuschussfähige Veranstaltungen sind:

☐ Thüringer Meisterschaften☐ Deutsche Meisterschaften und☐ Internationale Wettkämpfe

Der Antrag auf einen Zuschuss ist mindestens 6 Wochen vor der Veranstaltung mittels Formblatt (Anlage 6) einzureichen. Dem Antrag ist ein Kosten- und Finanzplan unter Darlegung der Ausgaben und Einnahmen beizufügen. Der Zuschuss kann nur zur Deckung eines Fehlbestandes zwischen Einnahme- und Ausgabeplan verwendet werden.

Die Förderung beträgt maximal bei

Thüringer Meisterschaften bis zu 500,00 EURO Deutschen Meisterschaften bis zu 1.000,00 EURO Internationalen Wettkämpfen bis zu 1.500,00 EURO

Die Bewilligung erfolgt als Projektförderung. Sie wird als Fehlbedarfsfinanzierung in Form einer nicht rückzahlbaren Zuwendung gewährt.

Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Maßnahme zu erbringen. Der Nachweis muss dabei im Rahmen der Gesamtfinanzierung der Maßnahme erfolgen.

### IX. Beschaffung von Sportgeräten

Gefördert wird die Beschaffung von Sportgeräten, die außerhalb des Schulsportes genutzt werden und deren Lebensdauer bei normaler Abnutzung mindestens 3 Jahre beträgt. Zuwendungen werden nur gewährt, wenn die Sportvereine alle sonstigen Förderungsmöglichkeiten ausnutzen sowie angemessene Eigenleistungen (mindestens 1/3 der Gesamtkosten) erbringen und

- Thüringer Meisterschaften
- Deutsche Meisterschaften und
- Internationale Wettkämpfe

Der Antrag auf einen Zuschuss ist mindestens 6 Wochen vor der Veranstaltung mittels Formblatt (Anlage 5) einzureichen. Dem Antrag ist ein Kosten- und Finanzplan unter Darlegung der Ausgaben und Einnahmen beizufügen. Der Zuschuss kann nur zur Deckung eines Fehlbestandes zwischen Einnahme- und Ausgabeplan verwendet werden.

Die Förderung beträgt maximal bei

Thüringer Meisterschaften <del>bis zu</del> 500,00 Euro Deutschen Meisterschaften <del>bis zu</del> 1.000,00 Euro Internationalen Wettkämpfen <del>bis zu</del> 1.500,00 Euro

Die Bewilligung erfolgt als Projektförderung. Sie wird als Fehlbedarfsfinanzierung Fehlbetragsfinanzierung in Form einer nicht rückzahlbaren Zuwendung gewährt.

Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Maßnahme zu erbringen. Der Nachweis muss dabei im Rahmen der Gesamtfinanzierung der Maßnahme erfolgen.

#### IX. Beschaffung von Sportgeräten

Gefördert wird die Beschaffung von Sportgeräten, die außerhalb des Schulsportes genutzt werden. und deren Lebensdauer bei normaler Abnutzung mindestens 3 Jahre beträgt. Zuwendungen werden nur gewährt, wenn die Sportvereine alle sonstigen Förderungsmöglichkeiten ausnutzen sowie angemessene Eigenleistungen (mindestens 1/3 der Gesamtkosten) erbringen und

wenn die Gesamtfinanzierung gesichert und ein objektiver Bedarf vorhanden ist. Gefördert werden nur Geräte, deren Einzelbeschaffungspreis mindestens 100 EURO beträgt, oder Kleinsportgeräte im Paket, die im Gesamtpreis mindestens 100 EURO betragen.

Der Zuschuss beträgt bis zu 2/3 der förderungsfähigen Kosten, maximal 5.000 EURO.

Anträge sind mit einem Finanzierungsplan und mindestens 2 Angeboten von Lieferfirmen bis zum 31. März des laufenden Jahres mittels Formblatt (s. Anlage 3) einzureichen.

Die Bewilligung erfolgt als Projektförderung. Sie wird als Anteilsfinanzierung in Form einer nicht rückzahlbaren Zuwendung gewährt.

Die Zuwendung wird nach Vorlage eines Verwendungsnachweises mit Originalbelegen ausgezahlt. In begründeten Fällen kann die Auszahlung vor der Anschaffung der Geräte erfolgen.

### X. Vereinsjubiläen

Der Landkreis kann Vereinen aus Anlass eines durch 25 teilbaren Jubiläums eine einmalige Zuwendung gewähren. Die Zuwendung beträgt für:

bis zu		10	Mitglieder	50,00 EURO
von	11 bis	20	Mitglieder	100,00 EURO

wenn die Gesamtfinanzierung gesichert und ein objektiver Bedarf vorhanden ist. Gefördert werden nur Geräte, deren Einzelbeschaffungspreis mindestens 100 Euro beträgt oder Kleinsportgeräte im Paket, die im Gesamtpreis mindestens 100 Euro betragen.

Der Zuschuss <del>beträgt bis zu 2/3 der</del> **kann 50 v.H. bzw. maximal 5.000 Euro der** förderungsfähigen Kosten<del>, maximal 5.000 EURO</del>. **betragen.** 

Anträge sind mit einem Finanzierungsplan und mindestens 2 Angeboten von Lieferfirmen bis zum 31. März des laufenden Jahres mittels Formblatt (s. Anlage 6) einzureichen.

Die Bewilligung erfolgt als Projektförderung. Sie wird als Anteilsfinanzierung in Form einer nicht rückzahlbaren Zuwendung gewährt.

Die Zuwendung wird nach Vorlage eines Verwendungsnachweises mit Originalbelegen ausgezahlt. In begründeten Fällen kann die Auszahlung vor der Anschaffung der Geräte erfolgen.

Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Maßnahme zu erbringen. Er soll mindestens einen Sachbericht und den zahlenmäßigen Nachweis enthalten. Mit dem Nachweis sind die Originalbelege vorzulegen.

#### X. Vereinsjubiläen

Der Landkreis kann Vereinen aus Anlass eines durch 25 teilbaren Jubiläums eine einmalige Zuwendung gewähren. Die Zuwendung beträgt für:

bis zu		10	Mitglieder	50,00 Euro
von	11 bis	20	Mitglieder	100,00 Euro

21 bis	30	Mitglieder	150,00 EURO	von	21 bis	30	Mitglieder	150,00 Euro
31 bis	40	Mitglieder	200,00 EURO	von	31 bis	40	Mitglieder	200,00 Euro
41 bis	50	Mitglieder	250,00 EURO	von	41 bis	50	Mitglieder	250,00 Euro
51 bis	60	Mitglieder	300,00 EURO	von	51 bis	60	Mitglieder	300,00 Euro
61 bis	70	Mitglieder	350,00 EURO	von	61 bis	70	Mitglieder	350,00 Euro
71 bis	80	Mitglieder	400,00 EURO	von	71 bis	80	Mitglieder	400,00 Euro
81 bis	90	Mitglieder	450,00 EURO	von	81 bis	90	Mitglieder	450,00 Euro
91 bis	100	Mitglieder	500,00 EURO	von	91 bis	100	Mitglieder	500,00 Euro
101 bis	500	Mitglieder	750,00 EURO	von	101 bis	500	Mitglieder	750,00 Euro
501 bis	1.000	Mitglieder	1.000,00 EURO	von	501 bis	1.000	Mitglieder	1.000,00 Euro
1.001 bis	2.000	Mitglieder	1.250,00 EURO	von	1.001 bis	2.000	Mitglieder	1.250,00 Euro
	2.000	Mitglieder	1.500,00 EURO	über		2.000	Mitglieder	1.500,00 Euro
	31 bis 41 bis 51 bis 61 bis 71 bis 81 bis 91 bis 101 bis 501 bis	31 bis 40 41 bis 50 51 bis 60 61 bis 70 71 bis 80 81 bis 90 91 bis 100 101 bis 500 501 bis 1.000 1.001 bis 2.000	31 bis 40 Mitglieder 41 bis 50 Mitglieder 51 bis 60 Mitglieder 61 bis 70 Mitglieder 71 bis 80 Mitglieder 81 bis 90 Mitglieder 91 bis 100 Mitglieder 101 bis 500 Mitglieder 501 bis 1.000 Mitglieder 1.001 bis 2.000 Mitglieder	31 bis         40         Mitglieder         200,00 EURO           41 bis         50         Mitglieder         250,00 EURO           51 bis         60         Mitglieder         300,00 EURO           61 bis         70         Mitglieder         350,00 EURO           71 bis         80         Mitglieder         400,00 EURO           81 bis         90         Mitglieder         450,00 EURO           91 bis         100         Mitglieder         500,00 EURO           101 bis         500         Mitglieder         750,00 EURO           501 bis         1.000         Mitglieder         1.000,00 EURO           1.001 bis         2.000         Mitglieder         1.250,00 EURO	31 bis       40 Mitglieder       200,00 EURO       von         41 bis       50 Mitglieder       250,00 EURO       von         51 bis       60 Mitglieder       300,00 EURO       von         61 bis       70 Mitglieder       350,00 EURO       von         71 bis       80 Mitglieder       400,00 EURO       von         81 bis       90 Mitglieder       450,00 EURO       von         91 bis       100 Mitglieder       500,00 EURO       von         101 bis       500 Mitglieder       750,00 EURO       von         501 bis       1.000 Mitglieder       1.000,00 EURO       von         1.001 bis       2.000 Mitglieder       1.250,00 EURO       von	31 bis       40 Mitglieder       200,00 EURO       von       31 bis         41 bis       50 Mitglieder       250,00 EURO       von       41 bis         51 bis       60 Mitglieder       300,00 EURO       von       51 bis         61 bis       70 Mitglieder       350,00 EURO       von       61 bis         71 bis       80 Mitglieder       400,00 EURO       von       71 bis         81 bis       90 Mitglieder       450,00 EURO       von       81 bis         91 bis       100 Mitglieder       500,00 EURO       von       91 bis         101 bis       500 Mitglieder       750,00 EURO       von       101 bis         501 bis       1.000 Mitglieder       1.000,00 EURO       von       501 bis         1.001 bis       2.000 Mitglieder       1.250,00 EURO       von       1.001 bis	31 bis       40 Mitglieder       200,00 EURO       von       31 bis       40         41 bis       50 Mitglieder       250,00 EURO       von       41 bis       50         51 bis       60 Mitglieder       300,00 EURO       von       51 bis       60         61 bis       70 Mitglieder       350,00 EURO       von       61 bis       70         71 bis       80 Mitglieder       400,00 EURO       von       71 bis       80         81 bis       90 Mitglieder       450,00 EURO       von       81 bis       90         91 bis       100 Mitglieder       500,00 EURO       von       91 bis       100         101 bis       500 Mitglieder       750,00 EURO       von       101 bis       500         501 bis       1.000 Mitglieder       1.000,00 EURO       von       501 bis       1.000         1.001 bis       2.000 Mitglieder       1.250,00 EURO       von       1.001 bis       2.000	31 bis 40 Mitglieder 200,00 EURO von 31 bis 40 Mitglieder 41 bis 50 Mitglieder 250,00 EURO von 41 bis 50 Mitglieder 51 bis 60 Mitglieder 300,00 EURO von 51 bis 60 Mitglieder 61 bis 70 Mitglieder 350,00 EURO von 61 bis 70 Mitglieder 71 bis 80 Mitglieder 400,00 EURO von 71 bis 80 Mitglieder 81 bis 90 Mitglieder 450,00 EURO von 81 bis 90 Mitglieder 91 bis 100 Mitglieder 500,00 EURO von 91 bis 100 Mitglieder 101 bis 500 Mitglieder 750,00 EURO von 101 bis 500 Mitglieder 501 bis 1.000 Mitglieder 1.000,00 EURO von 501 bis 1.000 Mitglieder 1.000 Mitglieder von 501 bis 2.000 Mitglieder von 1.001 bis 2.000 Mitglieder

Anträge sind formlos spätestens 4 Wochen vor der Jubiläumsveranstaltung zu stellen. Ihnen sind die Ablichtung der Gründungsurkunde oder andere historische Dokumente beizufügen, die die Gründung beweisen.

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung. Sie wird als Festbetragsfinanzierung in Form einer nicht rückzahlbaren Zuwendung gewährt.

Es wird ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen.

#### XI. Kreisfachausschüsse

Gegenstand der Förderung

Die Kreisfachausschüsse können für Lehrgänge zur

Anträge sind formlos spätestens 4 Wochen vor der Jubiläumsveranstaltung zu stellen. Ihnen sind die Ablichtung der Gründungsurkunde oder andere historische Dokumente beizufügen, die die Gründung beweisen.

Des Weiteren ist die Anzahl der Vereinsmitglieder nachzuweisen.

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung. Sie wird als Festbetragsfinanzierung in Form einer nicht rückzahlbaren Zuwendung gewährt.

Es wird ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen.

### XI. Kreisfachausschüsse Kreissportfachverbände

Gegenstand der Förderung

Die Kreisfachausschüsse Kreissportfachverbände können für Lehrgänge zur Ausbildung von Übungsleitern/Trainern,

Ausbildung von Übungsleitern- Kampf- und Schiedsrichtern einen Zuschuss bis zu 50% der tatsächlich entstandenen Kosten erhalten.

Für die Durchführung von Kreismeisterschaften o.ä. kann ein Zuschuss bis zu 50% der nachgewiesenen Gesamtkosten, maximal 250 EURO je Veranstaltung beantragt werden.

Anträge sind formlos bis zum 31. März des laufenden Jahres zu stellen.

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung. Sie wird als Anteilsfinanzierung in Form einer nicht rückzahlbaren Zuwendung gewährt.

Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von 14 Tagen nach Durchführung der Maßnahme zu erbringen

# XII. Förderung des Kreissportbundes Gotha e.V.

Der Landkreis Gotha unterstützt die Arbeit des Kreissportbundes. Zu diesem Zweck kann jährlich ein Zuschuss in Höhe von maximal 17.800 EURO für Personalund Sachkosten, insbesondere zur Erfüllung der Aufgaben im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit, gewährt werden.

Der Antrag ist zu Beginn des Haushaltsjahres im Amt für Bildung, Schulen, Sport und Kultur einzureichen. Dem Antrag ist ein Haushalts- oder Wirtschaftsplan beizufügen.

Die Zuwendung erfolgt als institutionelle Förderung. Sie wird als Anteilsfinanzierung in Form einer nicht rückzahlbaren Zuwendung gewährt.

Kampf- und Schiedsrichtern einen Zuschuss bis zu 50% von 50 v.H. bzw. maximal 250 Euro der tatsächlich entstandenen Kosten erhalten.

Für die Durchführung von Kreismeisterschaften <del>o.ä.</del> kann ein Zuschuss <del>bis zu 50%</del> **von 50 v.H.** der nachgewiesenen Gesamtkosten, maximal 250 Euro je Veranstaltung beantragt werden.

Anträge sind formlos bis zum 31. März des laufenden Jahres zu stellen.

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung. Sie wird als Anteilsfinanzierung in Form einer nicht rückzahlbaren Zuwendung gewährt.

Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von 14 Tagen nach Durchführung der Maßnahme zu erbringen

# XII. Förderung des Kreissportbundes Gotha e.V.

Der Landkreis Gotha unterstützt die Arbeit des Kreissportbundes Gotha e.V..

Zu diesem Zweck kann jährlich ein Zuschuss in Höhe von maximal 17.800 Euro für Personal- und Sachkosten, insbesondere zur Erfüllung der Aufgaben im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit, gewährt werden.

Der Antrag ist zu Beginn des Haushaltsjahres im Amt für Bildung, Schulen, Sport und Kultur einzureichen. Dem Antrag ist ein Haushalts- oder Wirtschaftsplan beizufügen.

Die Zuwendung erfolgt als institutionelle Förderung. Sie wird als Anteilsfinanzierung in Form einer nicht rückzahlbaren Zuwendung gewährt.

Der Verwendungsnachweis gegenüber dem Landkreis Gotha ist innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres zu erbringen	Der Verwendungsnachweis gegenüber dem Landkreis Gotha ist innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres zu erbringen. Er soll mindestens einen Sachbericht und den zahlenmäßigen Nachweis enthalten.  XIII. Gleichstellungsbestimmung  Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie gelten jeweils in der männlichen, weiblichen und diversen Form.
Diese Richtlinie tritt am 01.05.2002 in Kraft und gilt bis zur Änderung oder Aufhebung.	Diese Richtlinie tritt am <del>01.05.2002</del> in Kraft.